

Lieferantenkodex

PRÄAMBEL

Der nachfolgende Lieferantenkodex definiert unsere Maximen zur Erfüllung von Menschenrechts- und Umweltschutzstandards, deren Einhaltung durch alle unsere Lieferanten erwartet wird.

Es ist unser Anliegen und der Anspruch an uns selbst, AVL SET verantwortungsvoll hinsichtlich Menschen und Umwelt zu führen. Dazu gehört auch die verantwortungsvolle Auswahl von Geschäftsbeziehungen, um unsere Grundsätze auf der gesamten Wertschöpfungskette unserer Produkte manifestieren zu können.

Der Lieferantenkodex ist Bestandteil unserer Vertragsbedingungen mit unseren Lieferanten weltweit. Sie werden aufgefordert, diese Anforderungen in ihrem eigenen Geschäftsbetrieb zu integrieren, an ihre Mitarbeiter und Zulieferer weiterzugeben und deren Einhaltung zu überprüfen.

Die Maximen beziehen sich auf nationale und internationale Gesetze und Konventionen, sowie dem Global Compact der Vereinten Nationen, den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der OECD, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den UN-Leitlinien zu Wirtschaft und Menschenrechte und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

AVL SET behält sich vor, die Einhaltung zu überprüfen und die Geschäftsbeziehung zu beenden, sofern der Lieferant diese Maximen oder jeweils geltendes Recht nicht einhält.

Dieses Dokument ist auf unserer Website <http://avl-set.com> auch in englischer Sprache abrufbar.

I. Menschenrechtsstandards

1. Einhaltung nationaler und international anerkannter Menschenrechtsstandards

Die Würde des Menschen und die Achtung seiner Persönlichkeit hat für AVL SET überragende Bedeutung. Es ist damit unerlässlich, dass die Lieferanten international anerkannte Menschenrechte respektieren und einhalten. Bei all ihren Geschäftsaktivitäten haben sie sicherzustellen, dass sie selbst und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

2. Schutz von Minderjährigen

Die Lieferanten haben zum Schutze von Minderjährigen Kinderarbeit zu missbilligen, sowie mindestens die Anforderungen an die ILO-Konvention zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung einzuhalten.

3. Missbilligung von Zwangsarbeit

AVL SET erwartet von ihren Lieferanten, dass diese jegliche Form von Zwangsarbeit ablehnen. Jede Arbeits- und Dienstleistung von Mitarbeitern der Lieferanten muss freiwillig erfolgen.

4. Verbot der Ungleichbehandlung

AVL SET toleriert keine Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der Staatsangehörigkeit, einer Schwangerschaft, der sexuellen Identität oder politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung durch ihre Lieferanten. Zudem haben Lieferanten entsprechende Diskriminierungen unter ihren Mitarbeitern zu unterbinden.

5. Angemessene Vergütung und Arbeitszeiten

AVL SET verlangt von ihren Lieferanten ein Bewusstsein über ihre soziale Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass diese eine faire und angemessene Vergütung erhalten. Dazu gehört auch eine angemessene Arbeitszeitabsprache mit ihren Mitarbeitern, die anhand gesetzlicher Vorgaben oder gewerkschaftsrechtlichen Vereinbarungen festgelegt sein muss.

6. Koalitionsfreiheit

Die Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern ihre Vereinigungsfreiheit sowie ihr Recht auf Kollektivverhandlungen entsprechend der geltenden Gesetze garantieren.

II. Arbeitssicherheit

1. Einhaltung der national anwendbaren Pflichten des Arbeitsschutzes

Die zuliefernden Waren müssen den geltenden in- und ausländischen Bestimmungen (insbesondere den Sicherheits-, Unfallverhütungs-, und Umweltvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der VDE Vorschriften, der REACH Verordnung [EG] Nr. 1907/2006) und den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik entsprechen.

2. Gesundheitsschutz

Die Lieferanten sind dem Schutz und Sicherheit der Mitarbeiter sowie der Einhaltung aller geltenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften verpflichtet. Sie verpflichten sich dazu, aktiv angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die in stetiger Weiterentwicklung der Verbesserung des Arbeitsumfelds verhelfen.

III. Compliance

1. Einhaltung von Gesetzen

AVL SET erwartet von seinen Lieferanten das höchste Maß an Integrität, Redlichkeit und Fairness. Lieferanten haben jede Form korrupter oder unlauterer Handlungen zu unterlassen, die nationale oder internationale Straftatbestände erfüllen. Jeder Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze und Regelungen in Beziehung auf AVL SET einzuhalten.

2. Fairer Wettbewerb

Lieferanten haben jegliche Handlung zu unterlassen, die den fairen Wettbewerb einschränken. Sie haben alle geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze, sowie alle sonstigen Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb zu beachten.

3. Wahrung von Datenschutz und Geheimhaltung

Personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen aller Art, die AVL SET betreffen, müssen geheim gehalten werden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

4. Verhütung von Interessenskonflikten

AVL SET erwartet von seinen Lieferanten, sich bei ihren Geschäftsentscheidungen nicht von eigenen persönlichen und finanziellen Interessen beeinflussen zu lassen.

IV. Umweltschutz

1. Umweltfreundliche Produktion

AVL SET fordert seine Lieferanten auf, auf eine klimaneutrale Geschäftsaktivität hinzuarbeiten. Dazu gehört die Schaffung von Produktionsmöglichkeiten, die effizient mit Ressourcen und Energie verfahren, und somit insgesamt negative Auswirkungen auf die Umwelt wie schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen sowie schädlichen Lärmemissionen reduziert werden können.

2. Umweltfreundliche Produkte

Die Lieferanten sind verpflichtet, keine Materialien und Verfahren einzusetzen, die eine Gefahr für Umwelt und Gesundheit darstellen. Ihre Produkte dürfen keine Stoffe enthalten, die nicht unserer Liste deklarationspflichtiger und verbotener Stoffe, der REACH-Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 oder der ROHS-Richtlinie 2011/65/EU entsprechen. Insbesondere dürfen kein Quecksilber und Quecksilberverbindungen entsprechend des Minamata Übereinkommen, bzw. Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Sachstoffe für AVL SET Lieferungen verwendet werden.

3. Nachhaltige Schadstoffentsorgung

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass mit der Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen aus seiner Produktion umweltgerecht, nach den Regeln des geltenden Rechts umgegangen wird.

4. Produktsicherheit und -qualität

Alle Produkte und Leistungen müssen der vertraglich festgelegten Beschaffenheit hinsichtlich Qualität und Sicherheit erfüllen, sodass sie für ihren Verwendungszweck entsprechend dem Sicherheitsstandard genutzt werden kann.